

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Sollingverein Sievershausen.
Der Verein soll beim Registergericht (Amtsgericht Einbeck) mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
Sitz des Vereins ist Sievershausen/Solling. Die postalische Anschrift ist mit der des jeweiligen Vorsitzenden identisch.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz, Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums.

§2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bau und Unterhaltung des Wichtelpfades, der Schutzhütten, Wanderwege und Ruhebänke; Anlage von Hecken und Streuobstwiesen; Durchführung von Meiler-, Wald und Heimatfesten; Pflege der Denksteine, Säuberungsaktionen in der Natur sowie der Kulturförderung durch Vorträge.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Eintritt nur mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich.

§ 4

Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresbeitrag je Mitgliedschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- (3) Mitglieder, die über den Schluss eines Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedschaft im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Eingeladen wird durch Bekanntmachung in der Einbecker Morgenpost mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung der Jahresrechnung, die Höhe des Mitgliederbeitrages, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftwart und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart sowie den Beisitzern. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann im Innenverhältnis festlegen, dass Rechtshandlungen einzelner Vorstandsmitglieder, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 300,-EURO verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Beirat des Vereins

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10

Auflösung und Zweckwegfall

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff BGB.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sollingverein e.V., Sitz Neuhaus/Solling, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.